

OSTTIROLER HEIMATBLÄTTER

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

Nummer 8-9/2000

68. Jahrgang

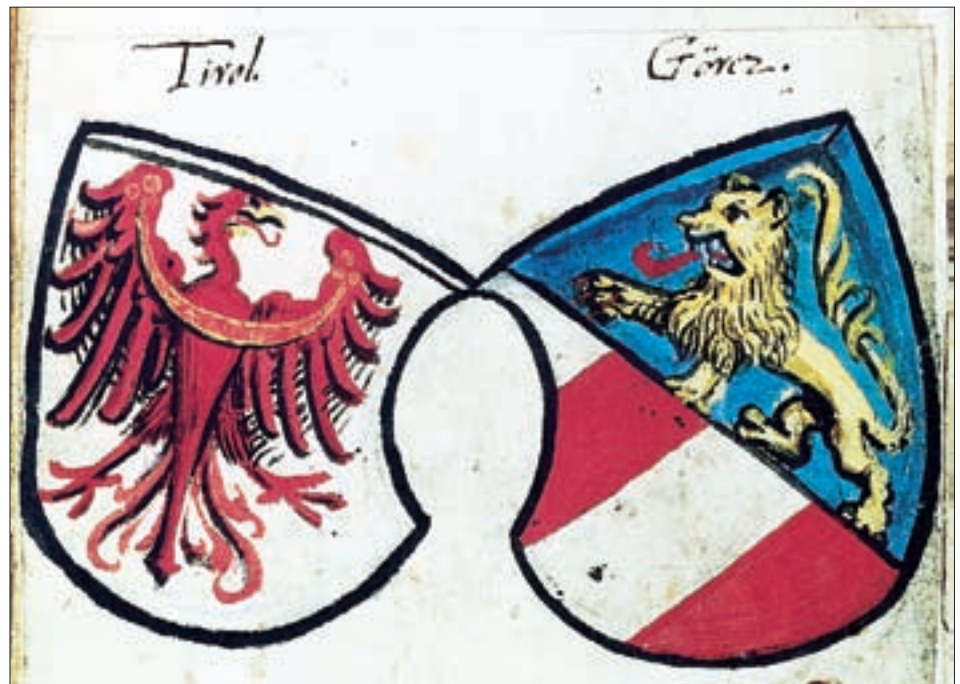
Wilfried Beimrohr

Die Folgen eines Erbfalls: Die Vordere Grafschaft Görz kommt zu Tirol*

Die Ausgangssituation

Als im April 1500 in seiner Residenzstadt Lienz Leonhard, der letzte Görzer, stirbt, ohne Kinder und Erben zu hinterlassen, tritt jenes Szenario ein, auf das die Habsburger seit Jahrzehnten hingearbeitet haben: Das görzische Erbe fällt an das Haus Habsburg in der Person Kaiser Maximilians I. Dessen Hausmacht stützte sich auf eine Kette von Erbländern – die Herzogtümer Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain, die Grafschaft Tirol und die Vorlande, zersplitterter Stammesbesitz im Südwesten des Reichs. Die Habsburger hatten schon des längeren die Görzer und deren Besitzungen als ärgerliches Hindernis empfunden, ihre Herrschaft zu arrondieren. Auf Kosten und Dank der Görzer war mit dem Jahre 1500 das gesteckte strategische Ziel endgültig erreicht: Jetzt konnten die Habsburger die Länderbrücke via Lienz und Pustertal zwischen ihren Ländern Tirol und Kärnten schließen. Ihre äußerst schwache Position als Kärntner Herzöge und Landesfürsten in Oberkärnten hatten sie ohnedies schon 1460 ausgebaut, indem sie damals den Besitz der Grafen von Cilli abräumten und den Görzern alle Gerichte und Herrschaften östlich des Kärntner Tores abnahmen. Und weiters konnten sie, in Konkurrenz zur Republik Venedig, ihre Stellung an der oberen Adria verbessern und sich den Zugang zum Meer absichern.

Wie das Wort Erbe, ein Begriff aus dem Privatrecht signalisiert, agierte Maximilian in der Frage der görzischen Länder als habsburgischer Hausherr, als Vertreter seiner Dynastie. Wie einem Privatmann stand es ihm zu, nach Gutdünken über diese Erbmasse zu verfügen. Theoretisch hatte Maximilian mehrere Optionen, mit der görzischen Verlassenschaft umzugehen: Zum ersten konnte er die Grafschaft Görz, die sich aus zwei Länderkomplexen, der Vorderen Grafschaft Görz und der Hinteren Grafschaft Görz, zusammenfügte, weiterbestehen lassen. Dies verbot sich von selbst. Denn noch zu Zeiten der verblichenen Grafen hatte sich deren auseinandergerissenes



Allianzwappen Tirol – Görz, 1. H. 16. Jh., Deckfarbenmalerei auf der Innenseite des Umschlagdeckels von Jakob Unrests Österreichischer Chronik. (Österreichische Nationalbibliothek, Handschriftensammlung, Cod. 2944) Foto: Wien, ÖNB

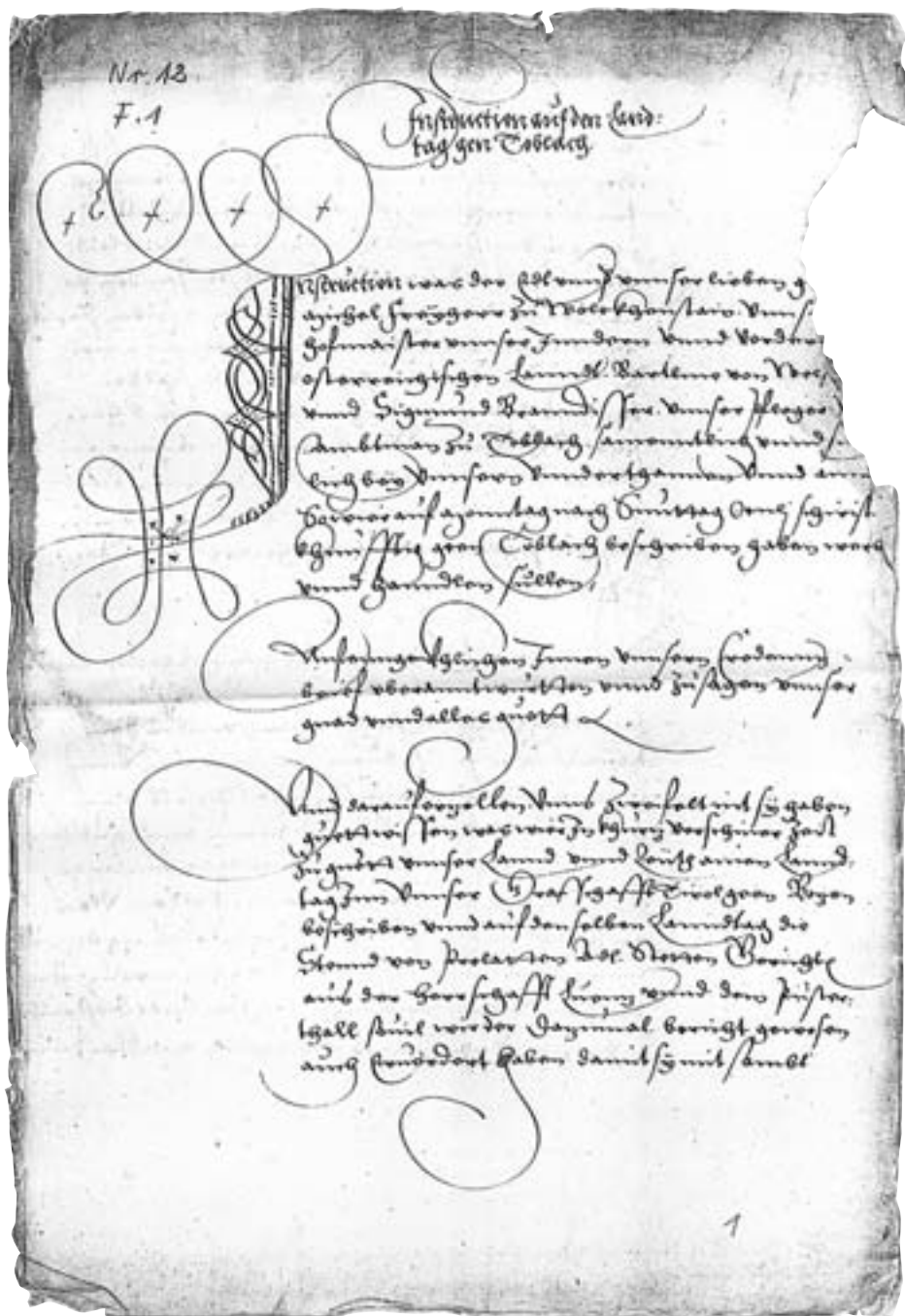
Territorium als fragiles Gebilde erwiesen, das vornehmlich durch die Person des gemeinsamen Landesherrn aus dem Hause Görz verklammert worden war. Der friaulische Teil im romanisch-slawischen Mischgebiet wurde daher von Maximilian aus dem hergebrachten Verband gelöst und unter dem Namen Grafschaft Görz als habsburgisches Land verselbstständigt. Dieses bildete, später angereichert durch den Venezianern abgerungene Territorien, den Kernstock für das Kronland Görz-Gradiska der Habsburgermonarchie.

Optionen

Was aber sollte mit der Vorderen Grafschaft Görz geschehen? Die war eine recht beachtliche territoriale Manövriermasse. Das Pustertal von der Mühlbacher Klause Richtung Lienz abschreitend, bestand sie

aus folgenden Territorien: Gericht Schöneck mit dem Burgfrieden Ehrenburg, Gericht Uttenheim oder Neuhaus, Landgericht St. Michelsburg, Gericht Altrasen, Landgericht Welsberg, Landgericht Heinfels und fünf Gerichten, die ab dem 16. Jahrhundert als Herrschaft Lienz firmierten – Gericht Lienzer Klause, Stadt Lienz, Landgericht Lienz, das im Iseltal bis St. Johann im Walde reichte, und die Gerichte Virgen und Kals.

Dieser Besitz war alles andere als geschlossen, vielmehr durchwoben mit Einsprengeln in der Hand anderer Territorialherren. Am westlichen Eingang des Pustertals behauptete sich der Bischof von Brixen mit dem kleinen Gericht Niedervintl, brixnerisch waren Stadt und Umgebung von Bruneck. Zwischen die görzischen Gerichte



Abschrift einer Instruktion Kaiser Maximilians I. an seine drei Kommissäre für den pustertalischen Teillandtag 1509 in Toblach. (Innsbruck, Tiroler Landesarchiv: Landschaftliches Archiv, Landtagsakten Nr. 12, Faszikel 1) Repro: Tiroler Landesarchiv

Heinfels und Lienzer Klause zwängte sich das brixnerische Gericht Anras, zu dem auch Tilliach und Bannberg gehörten. Vertreten war auch die Grafschaft Tirol und zwar mit dem Landgericht Taufers, die das Stift Sonnenburg und dessen gleichnamiges Hofgericht bevormundeten. Umgekehrt war die Hofmark Innichen, Eigentum des Bistums Freising, zur görzischen Einflusszone zu rechnen. Vergeblich hatten die Görzer dafür gekämpft, in ihrem Umfeld das Hochstift Salzburg als Herrschaftsfaktor auszuschalten, zumindest zu minimieren. Mit seinem Gericht Windisch-Matrei, das sich ab Huben über das hintere Iseltal erstreckte und einen Großteil des Deferegentalums umfasste, griff das Hochstift und Land Salzburg über die Tauern nach Süden aus und behauptete mit Gericht Lengberg eine kleine Exklave im Drautal.

Angesichts dieser unübersichtlichen politisch-territorialen Gemengelage sprach

alles dagegen, die Vordere Grafschaft Görz als eigenes Land und Herrschaft weiterexistieren zu lassen. Maximilian wusste aus eigener Erfahrung um die Widersetzlichkeit der Erbländer, dass jedes auf seinen Eigenheiten beharrte und auf besondere Rechte pochte. Ein neues Erbland bedeutete Rücksicht zu nehmen und sich zusätzliche Probleme aufzuhalsen. Hingegen hatte die Überlegung, die Vordere Grafschaft Görz in einer größeren Einheit, eben der Grafschaft Tirol, aufgehen zu lassen, einigen Charme. Die Vordere Grafschaft Görz war ein Leichtgewicht auf der politischen Waage ihrer Zeit. Sie war noch stark dem mittelalterlichen Feudalismus verhaftet, wo Herrschaft weniger in Institutionen sich manifestierte als von vielfältigen personalen Beziehungen getragen wurde. Um sich hier einer staatlichen Vereinnahmung widersetzen zu können, hätte es einer Identität, eines Gefühls des Zusammengehörens bedurft,

das allein selbstbewusste Landstände in sich trugen. Unter den Görzern hatten sich zwar Landstände bilden können, die aber noch keine feste Organisationsform angenommen hatten und sich vornehmlich auf den Adel abstützten, der seine Loyalität im individuellen Interesse und im Widerstreit der Kräfte geschickt zu teilen gelernt hatte. Für Tirol sprach die nahe Nachbarschaft, für Tirol sprach, dass sich die görzischen Gerichte und Herrschaften seit alters wirtschaftlich, politisch und rechtlich nach Westen orientiert hatten. Mitentscheidend, die vordergörsische Erbmasse der Grafschaft Tirol zuzuschlagen, war ein „außenpolitischer“ Faktor: Für Maximilian war die Grafschaft Tirol, dieser Sperrriegel in den Alpen, die Ausgangsbasis, der gesicherte Hort für reichspolitische Ambitionen in Italien mit Venedig als Angriffsziel. Als südöstliche Flanke ergänzten die görzischen Territorien ideal das Bollwerk der Grafschaft Tirol. Die hochfliegenden Pläne des Kaisers und Tiroler Landesfürsten waren für die Grafschaft Tirol teuer erkaufte: Über drei Jahrzehnte musste das Land mit einer unruhigen Südgrenze leben und zahlreiche Kriegsunternehmen finanzieren. Die Ausbeute nahm sich hingegen bescheiden aus. An der tirolischen Südgrenze unterhalb von Trient, an den Welschen Konfinen, war etwas Landgewinn zu verzeichnen, später größtenteils dem Hochstift Trient überlassen, und den Venezianern wurde zudem ein Teil des Cadore abgejagt, das dann tirolische Gericht Haiden oder Ampezzo.

Die Besitznahme des görzischen Erbes lief recht nüchtern ab, wobei von allem Anfang an alle Aktionen über Innsbruck abgewickelt wurden. Sofort, nachdem ein Eilbote den Tod Leonhards in Innsbruck gemeldet hatte, wurden von dort aus Beamte und Räte nach Lienz mit dem Auftrag beordert, nach dem Rechten zu sehen, namens Maximilians als neuen Landesherrn Treue und Gehorsam einzufordern und die Lehen zu verleihen. Die Weisung nach Lienz, die görzischen Urbar- und sonstigen Einnahmen mit der Innsbrucker Finanzbehörde, der Kammer, zu verrechnen, folgte nach. Der ständig wegen seiner Kriege in Geldnöten steckende Maximilian war wohl oder übel gezwungen, die eben erworbenen görzischen Gerichte aus der Hand zu geben, und zwar an Kreditgeber und Gläubiger, die aus dem Dunstkreis der Grafschaft Tirol kamen. Nur das als Grenzregion gegen Venedig wichtige und durch seine Zollstätte in Toblach finanziell ertragreiche Landgericht Welsberg ließ Maximilian direkt durch tirolische Beamte verwalten. Dem Bischof von Brixen wurden noch im Jahr 1500 die Gerichte Schöneck, Michelsburg, Uttenheim, 1501 das Landgericht Heinfels überlassen, den Wolkenstein, einer der angesehensten Adelsfamilien Tirols, 1500 das Gericht Altrasen, im Jahr darauf Stadt und Landgericht Lienz samt Kals und Virgen und 1507 das die Herrschaft Lienz komplettierende Gericht Lienzer Klause. Bei solchen damals üblichen und auch späterhin praktizierten, bei den Untertanen nichtsdestotrotz unbeliebten, ja verhassten Transaktionen wurden landesherrliche, gleichsam staatliche Funktionen privatisiert. Den adeligen Pfand- und Gerichtsherrschaften wurden, gegen Einräumen von Krediten natürlich, unter Vorbehalt

der landesfürstlichen Oberhoheit und Kontrolle, administrative und richterliche Rechte gemeinsam mit den damit zusammenhängenden finanziellen Ressourcen überlassen. In allen entsprechenden Verträgen zwischen Maximilian einerseits und dem Brixner Bischof und den Wolkensteinern andererseits ist ein hoheitsrechtlich wesentlicher Grundsatz verankert: Alle Beschwerden, alle Berufungen gegen Urteile der lokalen Gerichte haben in die Grafschaft Tirol, konkret an die Innsbrucker Regierung und an den dort angesiedelten höchsten Gerichtshof zu gehen. Den Wolkensteinern wurde, damit sich in Lienz der Glanz einer Residenz nicht ganz verliere, ein Sonderstatus zugewilligt. Die aus görzischer Zeit stammende Institution einer Hauptmannschaft oder Anwaltschaft Lienz durfte beibehalten werden, eingeschränkt allerdings auf das Territorium der Herrschaft Lienz. Der hier ansässige Adel hatte bei der Anwaltschaft seinen Gerichtsstand bzw. konnten nicht-adelige Untertanen bei ihr gegen Urteile des Stadt- und des Landgerichts Lienz berufen. Dieser gerichtliche Instanzenzug über eine eigene Anwaltschaft hielt sich als eines der wenigen Relikte aus görzischer Zeit bis in das späte 18. Jahrhundert. Ferner wurde den Wolkensteinern zugestanden, dem Lienzer Landrichter, der gemeinsam mit seinen Geschworenen die Todesstrafe verhängen durfte, den Blutbann zu verleihen. An und für sich war die Verleihung eines Blutbannes, der einen Richter erst befugte, Todes- und andere schwere Strafen auszusprechen und zu vollstrecken, ein landesfürstliches Reservatrecht. Die Wolkensteiner genossen ein weiteres Privileg. Namens des Landesfürsten durften sie die früheren görzischen Lehen, soweit sie in der Herrschaft Lienz lagen, an Dritte verleihen. Alle anderen görzischen Lehen in den Pustertaler Gerichten wurden hingegen an den Innsbrucker Lehenhof gezogen und von dort, wie andere landesfürstliche Lehen, zentral verwaltet und ausgegeben.

Wenn nicht alle Indizien trügen, war die betroffene Bevölkerung mit dem Lauf der Dinge, der ein Aufgehen in der Grafschaft Tirol ahnen ließ, durchaus zufrieden. Angst und Unsicherheit löste allerdings Maximilians überfallsartige Entscheidung noch im Jahre 1500 aus, dem Bischof von Brixen einige görzische Gerichte abzutreten. Unter dem Krummstab wollte man lieber nicht leben, befürchtet wurde, der Bischof würde in den von ihm übernommenen Gerichten mit der Zeit Maximilian als Landesherr ablösen, die Vordere Grafschaft Görz könnte in einen tirolischen und einen brixnerischen Teil zerfallen. Auf diesem Hintergrund sind zwei prompt an den Kaiser gerichtete Petitionen zu verstehen, die eine unterzeichnet von der „ganz Landschaft ob und under der Klausen zu Luennz“, die andere eingereicht von der „stat Luentz und die gerichtslaut der gerichten hievor ze Landen“. Hinter den Absendern steckten zwei gesellschaftliche Gruppierungen, unter der Landschaft ist der görzische Adel zu verstehen, im zweiten Brief deponierten die Bürgergemeinde von Lienz und die bäuerliche Bevölkerung in den görzischen Gerichten ihre Anliegen und Sorgen. Der Tenor beider Schreiben, die wahrscheinlich aufeinander abgestimmt waren, lautete, Maximilian

möge als Landesherr der görzischen Lande die Gerichte ja nicht aus der Hand lassen und sie nicht auseinanderreißen. Es wurde dafür (allerdings erfolglos) plädiert, den görzischen Gerichten wie bisher die Hauptmannschaft als gemeinsame Gerichtsinstanz zu belassen.

Die Integration

Wie aus all dem zu ersehen ist, kann von einem feierlichen Anschluss der Vorderen Grafschaft Görz an die ungleich mächtigere Grafschaft Tirol schlecht die Rede sein. Es war eher ein Bündel von unscheinbaren und nüchternen administrativen Maßnahmen, die dafür sorgten, dass Land und Leute dort hineinwachsen, wo sie dazugehören sollten. Den wichtigsten Schritt in diesem schleichen Prozess der Integration setzte 1506 die Tiroler Landschaft auf dem Landtag in Sterzing. Auch wenn ihr Entgegenkommen alles andere als uneigennützig war, die Landschaft oder Landstände hatten gewichtiges Wort mitzureden, ob und wer zum Land im Sinne einer Solidargemeinschaft zählte. Die Ständeversammlung forderte damals Maximilian als Tiroler Landesfürsten auf, er möge dafür sorgen, dass der Adel in den Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel (diese Gebiete waren Maximilian kurz vorher vom Herzogtum Niederbayern abgetreten worden) sowie im Pustertal erfasst und registriert werde, damit er in die Tiroler Landschaft einbezogen werden könne, weiters solle er die Stadt Lienz und die anderen görzischen Gerichte dazu bewegen, dass sie sich mit der Tiroler Landschaft wegen gegenseitiger Hilfe bei der Landesverteidigung ins Einvernehmen setzen und zu diesem Zweck auf dem Tiroler Landtag erscheinen. Das war eine Einladung mit dem unmissverständlichen Wink: gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Die Landstände sind aus der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Herrschaftspraxis, die auf Konsens baut nach dem Motto „Wer Lasten übernimmt, darf auch mitreden“ nicht wegzudenken. Sie verkörpern und repräsentieren das Land, sind das Sprachrohr seiner politischen Eliten. Auf den Landtagen, den Vollversammlungen der Landschaft, konnten sie ihre Anliegen vorbringen, die Versäumnisse der landesfürstlichen Verwaltung kritisieren. Vor allem war die Landesverteidigung ihre Pflicht und ihr Anliegen, die mittels einer Miliz organisiert war, oder sie bewilligten für den Notfall jene Gelder, die mittels Steuern aufgebracht wurden, um Söldner anzuheuern und in den Kampf zu schicken. Die Landschaft hatte die Hand am Geldhahn, das verlieh ihr Macht und Ansehen und zwang die Landesfürsten zur Kooperation. In Tirol waren in der Landschaft – eine Spezialität und Errungenschaft, die im Land soziale Spannungen zu dämpfen half – vier Ständekörper oder Kurien vereint. Neben den traditionellen Eliten – Adel, Prälaten (den Vorstehern der vornehmen und alten Klöster) und Städten – waren in ihr die ländlichen Gerichtsgemeinden vertreten, wodurch die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung gewahrt waren. Die Landstandschaft der Gerichtsgemeinden, ja selbst die einer Stadt wie Lienz war für die görzischen Neutiroler ein Novum, von dem sie profitieren konnten, und sie folgten daher der Einladung oder Aufforderung, der Tiroler

Landschaft beizutreten. Bereits drei Jahre später, auf dem Landtag 1509, wurden sie in die dort beschlossene Lastenverteilung (in der Sprache der Zeit poetischer mit „Mitleiden“ umschrieben) einbezogen. Im Groben sah diese vor: Sollte zur Verteidigung des Landes ein Kontingent von 5.000 Knechten oder Milizionären aufgegeben werden, so hatten die früher görzischen Gebiete und Untertanen davon 500 Mann zu stellen. Das war den Pustertalern und Lienzern, wie die vormals görzischen Untertanen in Altirol bevorzugt angesprochen wurden, dann doch des Guten zu viel. Aber davon später.

Dass das görzische Pustertal und die Herrschaft Lienz nun zur Grafschaft Tirol gehöre, schrieb das berühmte Landlibell von 1511 fest. Immerhin war dieses Dokument ein zwischen Kaiser Maximilian als Tiroler Landesfürsten und der Tiroler Landschaft ausgehandelter Vertrag, eine Art Verfassungsurkunde, in der das althergebrachte Verteidigungs- und Steuersystem der Grafschaft Tirol eingehend geregelt wurde.

Die görzischen Gerichte und ihre Bewohner schickten sich an, sich in die Grafschaft Tirol zu integrieren, in ein gut organisiertes und recht modern anmutendes Gemeinwesen. Das sich seines strategischen und wirtschaftlichen Stellenwerts innerhalb der habsburgischen Ländergruppe eingedenk war und daher trotz regionaler und sozialer Differenzen selbstbewusst gegenüber seinen Landefürsten agierte. In Tirol war die Tendenz unaufhaltsam, die Tradition des mündlich tradierten lokalen Gewohnheitsrechts hinter sich zu lassen, das Recht zu vereinheitlichen und schriftlich zu fixieren, wobei die Landstände zu den treibenden Kräften zählten. Auf Druck der beiden unteren Landstände, der aufbegehrenden und störrischen Gerichtsgemeinden und der Städte, denen an einer Normierung des Rechts und des staatlichen Handelns gelegen war, erließ der Landesfürst 1526 eine Tiroler Landesordnung, ein Gesetzeskompendium, das die unterschiedlichsten Rechtsmaterien aufbereitete. Überarbeitet, systematisiert und erweitert wurde dieses in Form der Tiroler Landesordnung von 1532, die wiederum durch die von 1573 abgelöst wurde, ergänzt durch eine Polizeiordnung aus dem selben Jahr. In den görzischen Landen war man von derartigen Umwälzungen weit entfernt gewesen, dort hatte noch weitgehend zersplittertes Gewohnheitsrecht geherrscht. Da sich keine lokal übergreifende Rechtstradition hatte ausbilden können, war es ein Leichtes, in den ehemals görzischen Gebieten das tirolische Recht, wie es in den Landesordnungen niedergelegt war, gelten und anwenden zu lassen. So selbstverständlich war diese „Rechtsanpassung“ nicht, wie das Beispiel der drei zu Tirol gekommenen bayerischen Landgerichte zeigt. Diesen neuen Landesuntertanen gegenüber musste sich Tirol zu Konzessionen bequemen. Ausdrücklich ausgenommen vom Geltungsbereich der Tiroler Landesordnungen waren die Landgerichte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg. Dort sollte weiterhin das angestammte oberbayerische Landrecht von 1346 Rechtskraft genießen und die Tiroler Landesordnungen nur subsidiär als Rechtsquelle herangezogen werden.

Es ist kein Zufall, wie gleich zu erläutern



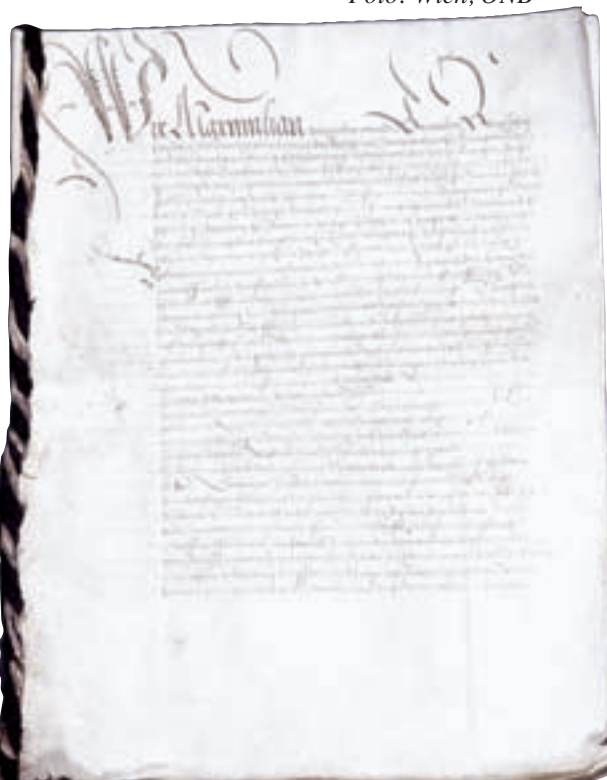
Lienzer Klausen nach der Umgestaltung durch Maximilian I., aquarellierte Federzeichnung in einem Codex über Befestigungen in Südtirol und Friaul von Jörg Kölderer, um 1508. (Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Handschriftensammlung, Cod. 2858)

Foto: Wien, ÖNB

sein wird, dass in der Tiroler Landesordnung von 1532 die neuen Tiroler Landesgrenzen im Südosten recht genau beschrieben und festgehalten werden. Die Grenze oder Mark der Grafschaft Tirol schließe die Herrschaft Peutelstein (Ampezzo) mit ein und ziehe sich von „da dannen gen Heunfels und hinab mit einschliessung der Herrschaft Lüentz und nit weiter“.

Kärnten protestiert

Den Kärntnern, ihren Landständen, dämmerte, was sich da in unmittelbarer Nachbarschaft an territorialen Verschiebungen abspielte und wer der Alleinbegünstigte war – die Grafschaft Tirol. Sie bäumten sich gegen die Macht des Faktischen auf und protestierten bei Maximilian, der ja auch ihr und nicht nur Landesfürst der Tiroler war. Kärnten reklamierte die Herrschaft Lienz für sich, wobei der Anspruch historisch legitimiert wurde. Angeprangert wurde, dass Maximilian in allem die Herrschaft Lienz der Grafschaft Tirol zugesprochen habe. Widersprochen wurde dieser evidenten Tatsache aber mit der Behauptung der Kärntner Landstände, die Herrschaft Lienz habe seit alters im Herzogtum Kärnten gelegen. Überdies hätten sich die Grafen von Görz, wie andere Grafen, die in Kärnten sesshaft gewesen waren und hier Herrschaften besessen hatten, ihren Gerichtsstand vor der Schranne in St. Veit, dem höchsten Gericht Kärntens, gehabt und die Görzer hätten gemeinsam mit den hiesigen Landständen gegen die Türken und andere Eindringlinge gekämpft. Maximilian suchte die Kärntner hinzuhalten. Auf dem Kärntner Landtag 1509 ließ er erklären, die Herrschaft Lienz sei weder dem Herzogtum Kärnten noch der Grafschaft Tirol inkorporiert, sie sei vielmehr als „freie“ Herrschaft anzusehen. Auf diese windige Ausrede hin,



Titelseite des Tiroler Landlibells, Innsbruck, 23. Juni 1511, Handschrift aus Pergament mit anhängendem Siegel Maximilian I. Mit der Aufnahme des Pustertals und der Herrschaft Lienz in die Steuer- und Verteidigungsordnung der Grafschaft Tirol war die Vereinigung dieser von den Görzern ererbten Bereiche mit Tirol de facto vollzogen.

(Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Land-schaftliches Archiv, Urkunde 32)
Foto: Foto Frischauf, Innsbruck

die die Realität zurechtbog, replizierten die Kärntner Landstände, alles andere als beruhigt, mit der Herrschaft Lienz ginge dem Land Kärnten vieles verloren, zumal die Lienzer Klausen, die der Schlüssel zu ihrem Land wäre. Den Generallandtag 1510 in Augsburg nutzten die Kärntner, um wieder in der Causa Lienz vorstellig zu werden. Nochmals wiesen sie darauf hin, dass sich die Görzer Grafen vor der Schranne in St. Veit gerichtlich verantwortet hätten. Ja sie boten Maximilian an, den Beweis zu führen, Kaiser Friedrich III., Maximilians Vater, hätte in seiner Funktion als Herzog von Kärnten über Graf Leonhard von Görz das Urteil gesprochen. Das waren bestenfalls Halbwahrheiten. Den Nachweis konnten die Kärntner niemals erbringen, denn es ist historisch erwiesen, dass Leonhard St. Veit wie der Teufel das Weihwasser gemieden hatte, um nicht den leisesten Anschein zu erwecken, er als Reichsfürst und Landesfürst unterstehe der Gewalt des Kärntner Herzogs.

Was die Kärntner im Bemühen, die Herrschaft Lienz an das Land Kärnten zu bringen, geflissentlich übersahen, war die politische Entwicklung der letzten zwei Jahrhunderte. Gewiss hatten einst der Raum Lienz und das Iseltal, wobei der westliche Grenzsaum gegenüber der bayerischen Grafschaft Pustertal an der Lienzer Klausen verlief, zum Herzogtum Kärnten gehört. Aber inzwischen hatten die Grafen von Görz längst ein Land und eine Grafschaft eigenen Rechts, die vom Reich anerkannt war, sich gezimert und zu diesem Zweck bewusst ihre Herrschaften und Gerichte auf Kärntner Boden aus dem Verband des Herzogtums Kärnten gelöst und sich und ihre Untertanen, weil sie als Landesherren und Landesfürsten regierten, von allen Verpflichtungen gegenüber Kärnten losgesagt. Verschwiegen wurde, dass auch Kärnten auf Kosten der Görzer profitiert hatte, 1460 nämlich, als Kaiser Friedrich III. nach seinem Siegeszug im Cillischen Erbstreit die Vordere Grafschaft Görz halbierte und alle görzischen Gerichte östlich des Kärntner Tors seinen Gegnern abnahm und dem Herzogtum Kärnten zuschlug. Alles in allem waren die historischen Konstruktionen der Kärntner, um ihr Verlangen zu untermauern, gelinde gesagt, gewagt und zielten an der Realität vorbei.

Aufwind bekamen die Kärntner Landstände unter der Regentschaft Karls V., des Enkels und Erben Maximilians I. Karl regierte nach dem Tod seines Großvaters 1519 für kurze Zeit, bis 1521/22, die österreichischen Erbländer, bevor er sie an seinen Bruder und Miterben Erzherzog Ferdinand, den späteren Kaiser Ferdinand I., abtrat. Karl verbriefte den Kärntner Landständen im März 1522, dass die Herrschaft Lienz dem Land Kärnten einverleibt werden sollte. Das weckte neue Hoffnungen und verführte die Kärntner zu einer Politik der gezielten Nadelstiche und subtilen Demütigungen. So wurde Michael von Wolkenstein, Pfandinhaber der Herrschaft Lienz, auf eine Privatklage hin vor die Schranne in St. Veit zitiert, selbstherrlich belegten die Kärntner

Landstände die Herrschaft Lienz mit der Türkensteuer. Beide Vorstöße, da war Tirol vor, liefen ins Leere.

Umgekehrt fühlten sich die Kärntner provoziert, als im Juli 1525 Erzherzog Ferdinand Truppen von Lienz nach Windisch-Matrei entsandte, um sich dort vorbeugend Respekt zu verschaffen. Ferdinand befürchtete nämlich, der Aufstand der Bauern und Bergknappen könnte vom Pinzgau, der im Aufruhr war, einem Funkenflug gleich nach Matrei übergreifen und sich in den relativ ruhigen tirolischen Südosten ausbreiten. Obendrein hatte der Salzburger Erzbischof, bedrängt und eingekesselt von den Aufständischen, jede Kontrolle über das Land Salzburg, geschweige denn über dessen Außenposten Windisch-Matrei verloren. Aufgeschreckt von wirren Gerüchten, missverstanden die Kärntner Landstände diese Aktion der militärischen Aushilfe und des Selbstschutzes als von Tirol ausgehende Annexion genuin kärntnerischen Territoriums, da sie wie bei Lienz unterstellten, das Gericht Windisch-Matrei gehöre eigentlich zum Herzogtum Kärnten. Anfangs 1526 protestierten sie auf dem Generallandtag der österreichischen Erbländer in Augsburg, Kärnten werde neben der Herrschaft Lienz nun auch das Gericht Windisch-Matrei zu Gunsten Tirols entzogen. Die Tiroler Landstände hielten dagegen, die Herrschaft Lienz sei eben nach dem Aussterben der Görzer der Grafschaft Tirol einverleibt worden und habe bis zum Tod Maximilians dazugehört, ohne dass sich Protest gerührt hätte. (Letzteres war schlicht gelogen, denn Kärnten war schon 1509 dagegen aufgetreten.) Die Tiroler baten, es dabei bewenden zu lassen und die Herrschaft Lienz von Tirol nicht zu trennen. Erzherzog Ferdinand, der hier als Landesfürst beider Länder angesprochen und gefordert war, zog sich als kluger Taktiker geschickt aus der Affäre. Es werde eine Entscheidung geben, nicht jetzt, später, und diese werde beide Seiten zufrieden stellen, ließ er den Kärntnern und Tirolern ausrichten. Alle Aufregung um Matrei war letztlich umsonst. Im Sommer 1526 wurden die tirolischen Söldnertruppen von Burg Weißenstein abgezogen, damit war das herrschaftliche Intermezzo des Hauses Habsburg auf salzburgischem Boden beendet. Die Causa Lienz köchelte auf kleiner Flamme weiter, aber offensichtlich dachte Ferdinand nicht im Traum daran, den Kärntnern zu Ungunsten Tirols ihren Wunsch zu erfüllen. Diese wurden in den späten 30er-Jahren ihres vergeblichen Anrennens müde und gaben auf. Die Gefahr war gebannt, zumal Kaiser Ferdinand I., von dem eben als Erzherzog die Rede war, in seinem Testament von 1554 die Grafschaft Tirol seinem mittleren Sohn, Erzherzog Ferdinand II., in den hergebrachten Grenzen, einschließlich Pustertal und Herrschaft Lienz, als künftiges Erbe zuwies. So ganz trauten die Tiroler Landstände dem Frieden nicht. Vorsorglich deponierte der Tiroler Landtag 1567 bei Ferdinand II., als der drei Jahre nach Regierungsantritt endlich seine Residenz in Innsbruck bezog, Lienz und das Pustertal ja nicht von Tirol loszulösen.

In Tirol schaute man dem Treiben gelassen zu und vertraute darauf, dass ein geschaffenes Faktum nicht umgestoßen



In der Tiroler Landesordnung Ferdinands I. von 1532 werden im Zuge der Grenzbeschreibung der Grafschaft Tirol erstmals das Pustertal und die Herrschaft Lienz miteinbezogen. (Tiroler Landesmuseum Ferdinandum, Bibliothek). Foto: Meinrad Pizzinini

würde. Die Tiroler Argumentation, die von der Stadt Lienz unterstützt wurde, verlief diametral zur Kärntner: Die Herrschaft Lienz sei weder unter den Grafen von Görz noch nach deren Aussterben jemals dem Fürstentum Kärnten unterworfen gewesen. Sie sei von Kaiser Maximilian der fürstlichen Grafschaft Tirol einverleibt worden, dort habe sie die Erbhuldigung und die Pflicht geleistet, wobei zugesichert worden sei, die Herrschaft Lienz bei ihrem alten Herkommen zu belassen. Mit Pressionen war man auch in Tirol nicht zimperlich. So warnte 1522, in der heißen Phase des Streits, die Innsbrucker Regierung Erzherzog Ferdinand, sollte er die Herrschaft Lienz dem Land Kärnten zuschlagen, so würden unweigerlich die Tiroler Landstände protestieren und ihm beim nächsten Landtag jede Hilfe verweigern. Unausgesprochen, aber mitbedacht ist dabei zweifellos der Umstand, dass Tirol im Vergleich zu Kärnten wirtschaftlich besser dastand und die Tiroler größere Geldsummen zu zahlen verweigern könnten als die Kärntner Landstände.

Hinter all den Argumenten, pro und kontra, richtig oder falsch, steckten nicht historische Reminiszenzen oder Sentimentalitäten, dahinter verbargen sich handfeste

Interessen von Fürsten und Landständen, wie der Zankapfel Herrschaft Lienz illustriert. Jeder Zuwachs von Gebieten, besonders wenn sie ähnliche oder gleiche rechtliche und wirtschaftliche Strukturen aufzuweisen hatten, war auch den Landständen hoch willkommen, er brachte zusätzliche Steuerträger, auf die sich die Lasten verteilen ließen.

Neue Rechte, neue Pflichten

Und bei der Lastenverteilung begann es sich zwischen Alttirol und den görzischen-neutirolischen Gebieten zu spießen. Vordringlichste Aufgabe und Pflicht des Landes und seiner Landstände, aus der wiederum ihre Rechte und Freiheiten entsprangen, war es, dem Landesfürsten in der Verteidigung des Landes beizuspringen. Zu diesem Zweck war ein Milizsystem organisiert. Adelige, Bauern und Bürger mussten im Ernstfall zu den Waffen greifen, territoriale Basis waren eigene Verteidigungsabschnitte, die sogenannten Viertel. Mindestens 1.000 und abgestuft bis maximal 20.000 Mann oder Fußknechte, Infanteristen also, hatte das Land bei Feindesgefahr aufzubieten. Außerdem war bei höchster Not ein Landsturm vorgesehen, hier hatte jeder waffenfähige Mann zu den Fahnen zu eilen. Als

Verteilungsschlüssel diente das Normalkontingent von 5.000 Knechten. Das Landlibell von 1511 wies davon den zwei höheren alttirolischen Ständen (Adel, Prälaten und den Hochstiften Brixen und Trient) 1.800, den zwei niederen Ständen, Städten und Gerichten, 2.400, dem Pustertal einschließlich der Herrschaft Lienz 500 und den drei ehemaligen bayerischen Gerichten Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg 300 zu. In einer vorwiegend agrarischen Wirtschaft versteht es sich von selbst, dass der Besitz an Grund und Boden bzw. das daraus erzielte Einkommen als Berechnungsbasis dafür herhalten musste, wer im einzelnen wie viel Mann zu stellen hatte. Bei Adel, Prälaten und Hochstiftern wurde das grundherrliche Renteneinkommen herangezogen, bei den Städten und Gerichten der Wert des Grundbesitzes, der in Form von Feuerstätten erfasst und zusammengezogen wurde, virtuellen Steuereinheiten, die zuerst 100, später 300 Gulden bemaßen. (Je nach Größe konnten ein, zwei oder mehr bäuerliche Wirtschaften eine Feuerstätte ausmachen.) Dieser Verteilungsschlüssel empfahl sich zugleich für die Grundsteuer, weil hiermit das Geld aufgebracht werden konnte, um Söldner zu finanzieren, die schneller rekrutiert und eingesetzt werden konnten als die behäbige Landmiliz, absehen davon, daß auch die Milizionäre nicht um Gottes Lohn kämpften, sondern entschädigt werden mussten. Der Fußknecht bedeutete zugleich den Steuerknecht, eine Grundsteuereinheit, ausgehend vom Normalkontingent 5.000, im Wert von 4 Gulden, was den monatlichen Sold und die Verpflegung für einen solchen Infanteristen ausmachte. Noch unter Maximilian rissen Usancen ein, dass die Tiroler Landstände dem Landesfürsten mit Geldern aushelfen mussten, die über von ihnen bewilligten Grundsteuern aufgebracht wurden und wenig bis gar nichts mit Verteidigungsmaßnahmen für das Land zu tun hatten. Grundsteuern wurden ausgeschrieben, um durch sogenannte „Türkenhilfen“ den habsburgischen Abwehrkampf in Ungarn zu unterstützen, für die Aussteuer der Prinzen und Prinzessinnen zu sorgen, vor allem das stetig anwachsende Defizit des landesfürstlichen Haushalts abzudecken. An eines sollten sich die Tiroler im Laufe des 16. Jahrhunderts widerwillig gewöhnen müssen, ans (Grund)Steuerzahlen. Die Landtage, die nun fast jährlich einberufen wurden, erschöpften sich zusehends in einem Schlagabtausch zwischen dem Landesfürsten und den Landständen, denen sehr daran gelegen war, dessen Steueranforderungen auf ein ihnen erträgliches Maß herunterzuschrauben.

Den Neutirolern fiel diese lästige Pflicht noch schwerer, denn, wie glaubhaft versichert wurde, sie hatten den Grafen von Görz zwar den Zuzug geleistet, waren im Feindesfall mit Waffe bei Fuß gestanden, aber Grundsteuern hatten ihnen die Görzer nicht abverlangt. Was besonders schmerzte, war die Höhe des Anschlags. Der Lastenausgleich traf sie ihrer Ansicht nach ungleich schwerer, die auferlegten 500, immerhin $\frac{1}{10}$ der tirolischen Steuer- und Verteidigungslast, schienen ihnen unangemessen hoch. Dieser Einwand war, wie sich später erweisen sollte, berechtigt, denn die Zuteilung beruhte zwangsläufig auf einer groben

Schätzung, die die (land)wirtschaftlichen Verhältnisse überschätzte. Was fehlte waren Kataster, in denen einerseits die Grundrenten des im Pustertal und im Raum Lienz mit Besitz beteiligten Adels, andererseits der bäuerliche und bürgerliche Grundbesitz in den Städten und Gerichtsbezirken erfasst waren. Dadurch wurde zusätzlich der Lastenausgleich untereinander, zwischen Adel und Prälaten auf der einen und den Städten und Gerichten auf der anderen Seite, aber auch zwischen den einzelnen Gerichtsgemeinden des Pustertals zum Problem. Ungeklärt war weiters, ob und inwieweit die brixnerischen Gerichte, etwa Anras, und die salzburgischen Gerichte wie Windisch-Matrei und Lengberg in das Kontingent der 500 Steuerknechte hineinfelen. Es ist nicht zu verwundern, dass die „Pustertaler“ zu den vielen Steuersündern Tirols zu rechnen sind, die riesige Steuerschulden anhäufeten. Jedenfalls war das Pustertal im Zusammenhang mit den Grundsteuern ein Dauerbrenner der Politik, es stand jahrzehntelang auf der Agenda der Tiroler Landstände und der landesfürstlichen Regierung, die beide daran interessiert waren, dass sich diese Neutiroler endlich in ihr (Steuer)Schicksal fügten, die sich – nicht ganz zu Unrecht – mit den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen und ihrer wachsenden Verarmung zu entschuldigen suchten.

Ein Kompromiss

Die Landesfürsten beriefen für das Pustertal und die Herrschaft Lienz extra Landtage ein, der erste 1509, der letzte 1544, die allein den Zweck hatten, dass die Betroffenen die leidige Steuerfrage in Güte beilegen. (Keineswegs waren diese „Teillandtage“, wie späterhin hineininterpretiert wurde, Konzessionen an eine „görsische“ Sonderregion im Verbands des Landes Tirol oder Zeichen des Selbstbehauptungswillens.) Eher mitleidlos zeigte sich die Tiroler Landschaft gegenüber den Nöten ihrer Mitglieder aus dem Südosten, während diese bei der landesfürstlichen Verwaltung auf mehr Verständnis stießen. Aber Milde und Nachsicht konnten die Tiroler Landstände schlecht walten lassen, denn Steuerknechte, die den Pustertalern abgenommen würden, müssten anderen aufgebürdet werden, ein Nachgeben gefährdete die mühsam ausgehandelte Balance der Verteilung im ganzen Land und barg die Gefahr, andere Unzufriedene aufzuseuchen. Teillandtage brachten keine Lösungen, landschaftliche und landesfürstliche Kommissäre, die auf die Pustertaler einwirken sollten, zogen ergebnislos ab. Zeitweise war die Stimmung gereizt, besonders auf das Ansinnen, im Südosten der Grafschaft mit der Anlage der Kataster zu beginnen, reagierten die Angesprochenen allergisch. Warum ausgerechnet bei uns, und nicht bei euch, den Alttirolern, schalle es zurück. So protestierten 1544 die Landstände aus dem Pustertal und der Herrschaft Lienz heftig, dass mit der Katastrierung in diesem „rauen und armen Tal“ angefangen werden sollte und nicht bei den „höhern und mehreren, den Tirolischen an Etsch und Eisack“, die ohnedies, wurde spitz ergänzt, „bei allem und jeden vorgehen“. Noch der Pustertaler Teillandtag von 1544 scheiterte auf allen Linien, er war beherrscht von der Angst, Zugeständnisse

könnten einem daheim dann übel genommen werden. Die Abgesandten der Gerichte ließen ausdrücklich protokollieren, zu Verhandlungen keinerlei Vollmachten zu besitzen, da sie im Falle von Konzessionen zu Hause ihres Lebens nicht mehr sicher wären. Trotzdem gelang es der landesfürstlichen Regierung durch geschicktes Taktieren, noch im selben Jahr die geschlossene Pustertaler Abwehrfront aufzuweichen. Es sprangen die höheren Stände ab und, was entscheidend war, es sprang die Stadt Lienz ab. Damit war der Weg frei, eine Katastrierung vorzunehmen. Dokumentiert ist diese in der sogenannten „Pustertalischen Steuerbeschreibung 1545“, deren zwei Bände heute im Tiroler Landesarchiv aufbewahrt werden. Für die Historiker stellt sie eine sozial- und wirtschaftshistorische Quelle ersten Ranges dar, deren Wert dadurch gesteigert wird, dass es der älteste „moderne“ Grundsteuerkataster Tirols ist, weil er die damaligen Höfe, Häuser und Liegenschaften (bzw. deren Besitzer) systematisch nach Gerichtsbezirken und innerhalb dieser nach Steuergemeinden verzeichnet und ihren jeweiligen Verkehrswert ausweist. Somit war es möglich, eine gerechtere und realistischere Umverteilung der Steuerpflicht vorzunehmen, was sich auch auf das zu stellende Kontingent der Landmiliz auswirkte. Selbstverständlich hatte auch die Gegenseite zum Kompromiss beitragen müssen. Die brixnerischen Gerichte wurden einbezogen (nur das alttirolische Gericht Taufers zählte weiterhin nicht zum Steuer- und Verteidigungsviertel Pustertal sondern zum angestammten Viertel Eisack), die den salzburgischen Gerichten Windisch-Matrei und Lengberg zugeordneten Steuerknechte wurden ersatzlos gestrichen (nur dem tirolischen Landmilizsystem blieben die beiden Gerichte erhalten). Es wurde darauf verzichtet, den neuen Verteilungsschlüssel rückwirkend gelten zu lassen, und schlussendlich wurde den Pustertalern und Lienzern versprochen, ihnen einen Teil ihrer Steuerschuld nachzusehen.

Wie dem Steueranschlag von 1574, der von einem Normalkontingent von 5.000 Steuerknechten ausging, abzulesen ist, hatten sich das bittere Beklagen und der zähe Widerstand gelohnt. Der Anteil des Viertels Pustertal (einschließlich der Herrschaft Lienz, ohne das Landgericht Taufers) war von 500 auf etwas über 399 Steuerknechte oder über $\frac{1}{3}$ gesunken. Zwei Drittel dieser Steuerlast trugen die bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitzer in den ehemals görsischen und in den brixnerischen Gerichten, den Rest der Adel, die Klöster und die anderen grundherrlichen Rentenbezieher. Innerhalb derer, die Adelsteuer zahlten, somit ihre Grundrenten zu versteuern hatten, ist die Verteilung der Steuerknechte besonders von Interesse, weil sie aufzeigt, wer alles und wie viel als Grundherrschaft oder Zehentherrschaft von der bäuerlichen Mühe und Plag profitierte. Zugleich spiegelt sich darin ein Stück mittelalterlicher Herrschaftsgeschichte.

Zu den ältesten und kontinuierlichen Grundherrschaften zählten kirchliche Institutionen und der Klerus, die auch den Zehent lukrierten, eine den bäuerlichen Ertrag schmälernde Abgabe, die den ursprünglichen Zweck gehabt hatte, die Seelsorge im

lokalen Bereich zu finanzieren. Wie andernorts war der Bischof von Brixen im Viertel Pustertal steuerlich nicht erfasst, weil er in und für Tirol ein Gesamtkontingent an Steuerknechten zu tragen hatte. Daher führte ein auswärtiger Bischof, der von Freising, wie sein Kollege in Brixen einer der ältesten Herrschaftsträger in dieser Region, die Spitze der geistlichen Steuerzahler mit 9 Steuerknechten an. Ihm folgten das Kollegiatstift Innichen, eine freisingische Gründung, und das Augustinerchorherrenkloster Neustift mit 8 und 7 und die Pfarrpfünde St. Andrä in Lienz mit 3 Steuerknechten nach, während das Domkapitel Brixen „nur“ auf 2 $\frac{1}{2}$ kam. Zu den Grundrentenbezieher unter den Prälaten gehörte eine Reihe alter Nonnen- und Mönchsklöster, die Klarissinnen in Meran und Brixen und die Dominikanerinnen in Lienz und Innichen sowie die Karmeliter in Lienz. Als einziges auswärtiges Stift ist Ossiach anzuführen, das seit alters grundherrschaftliche Rechte im Raum Lienz bis in das Iseltal hinein besaß. Am reichsten waren unter diesen Stiften und Klöstern, von Innichen und Neustift abgesehen, die Benediktiner in Ossiach und die Lienzener Dominikanerinnen. Die geistlichen Steuerzahler komplettierten an die 35 Pfarr-, Kuratie- und Kaplaneipfunden, darunter drei auswärtige: die Pfarre Ötting und die Pfarre Irtschen sowie die Ewigmessstiftung in Oberdrauburg. Hier waren nach der Pfarre Lienz die von Virgen mit fast 2 Steuerknechten und die Pfarre Taisten mit 1 Steuerknecht die Zahlungskraftigsten. Schwach, aber immerhin vertreten waren die Handwerkszünfte (Bäcker und Schuster in Lienz) und die religiösen Bruderschaften, wozu auch die Spitäler in Lienz und Brixen gerechnet wurden. Der Kreis der adeligen Grundrentenbezieher und Steuerträger umfasste rund 60 Personen, darunter einige nichtadeligen Stands, weil sie von Adelligen Grundrenten gekauft oder geerbt hatten. Ohnedies hatten sich hier Umschichtungen ergeben, die in der Hauptsache den Raum Lienz betrafen. Außerhalb Tirols beheimatete Adelsgeschlechter waren jetzt marginalisiert, es dominierte der tirolisch-pustertalische Adel, wobei nur wenige aus altem und höherem Adel stammten. Zu nennen wären als reichste und vornehmste Adelsgeschlechter die Künigl von Ehrenberg, ehemals gürzischer Adel, die Freiherren von Wolkenstein als genuin tirolische Familie, die Freiherren von Welsberg, ebenfalls „alte Görzer“, die Freiherren von Liechtenstein, die Freiherren von Völs, beide aus tirolischem Umfeld. Ansonsten lasen sich Steuererlisten als Who's who des tirolischen Niederadels im Südosten: Rasner, Rost zu Aufhofen und Kehlburg, Mühlstetter, Mörl, Heufler zu Rasen (Hohenbühel), Rösch zu Gerolzshausen (der genannte Georg Rösch von Gerolzshausen ist der Verfasser des berühmten, 1558 im Druck erschienen „Landreim der Fürstlichen Grafschaft Tirol“), Winkelhofen, Troyer. Andere lokale Adelsgeschlechter waren zu diesem Zeitpunkt bereits ausgestorben, wie etwa die Staudacher und die Murgot-Nußdorfer, oder weggezogen, die Herren von Graben etwa, die noch unter den Görzern eine wichtige Rolle gespielt hatten. Zusammenge-rechnet kam der Adel auf 65 Steuerknechte, also auf etwas mehr als die Kirche und die



Wappenschild mit dem Tiroler Adler, belegt mit dem Görzer Wappen, Kupferstich im Werk „TIROLENSIVM Comitum PRINCIPVM“ von Dominicus Custos, Augsburg 1599. (Innsbruck, Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Bibliothek)

Foto: M. Pizzinini

Geistlichkeit. Unter die Kategorie „Adelsteuer“ fielen auch die vielen nichtadeligen Grundrentenbezieher. Seit dem Spätmittelalter hatten auch reiche Stadtbürger und Großbauern in Grundrenten investiert, waren somit zu kleinen Grundherrschaften aufgestiegen. Dieser Personenkreis, im Steueranschlag von 1574 unter „Singulärpersonen“ rubriziert, umfasste im Viertel Pustertal an die 230 Personen, mit Abstand die meisten waren in den Gerichten Michelsburg, Schöneck und Altrassen ansässig. Es war keineswegs so, dass allein Adel und Kirche als Grundherren bei den Bauern akkassiert hätten, ins Gewicht fielen diese nichtadeligen Grundherrschaften allerdings nicht, denn ihr Anteil summierte sich auf knapp 8 Steuerknechte.

Wie erwähnt mussten die Bauern und Städter im Rahmen der Landsteuer ihre Häuser und Liegenschaften nach dem Verkehrswert versteuern, sie zahlten die sogenannte „Gemeine Steuer“. Davon war der Adel befreit, praktisch bedeutete dies, dass der Adel seine Burgen, Ansitze und selbstbewirtschafteten Güter nicht zu versteuern brauchte. (Adeliger Grundbesitz ist daher bis in die maria-theresianische Zeit nicht in den Grundsteuerkatastern dokumentiert.) Die den einzelnen Gerichtsbezirken auferlegten Steuerknechte waren folgende: Stadt Lienz 12 (vorher 9), Landgericht Lienz 41 (vorher 34), Lienzer Klaus 2, Virgen 7 (vorher 10), Kals 3, Anras 9 (vorher 12), Heinfels 32 $\frac{1}{2}$ (vorher 34), Innichen 4 $\frac{1}{2}$ (vorher 5), Welsberg 32 (vorher 33), Altrassen 23 $\frac{1}{2}$ (vorher 25), die dortigen Freisassen $\frac{1}{2}$, Uttenheim 5 (vorher 5 $\frac{1}{2}$), Schöneck 38 (vorher 40), die dortigen Freisassen $\frac{1}{2}$, Michelsburg 41 $\frac{3}{8}$ (vorher 44), die dortigen Freisassen 1 $\frac{1}{2}$, Burgfrieden Ehrenburg 1 $\frac{1}{2}$, Antholz 4, Bruneck 5, Sonnenburg (Hofgericht) 4, Enneberg 9 und Haiden 4. (Unter Freisassen verstand man jene Bauern, deren Höfe in einem anderen Gericht lagen als das, dem sie hinsichtlich Gerichtsbarkeit und Steuern unterworfen waren.)

Wirtschaftliche Perspektiven

Steuern und der Streit um ihre Notwendigkeit und Höhe hängen stets mit wirt-

schaftlichen Gegebenheiten und sozialen Befindlichkeiten zusammen. Politisch und sozial hatte den altgürzischen Gebieten der Anschluss an die Grafschaft Tirol einiges gebracht. War er aber ökonomisch von Gewinn? Strukturell und auf längere Sicht war das gewiss der Fall, denn die ehemalige Vordere Grafschaft Görz besaß jetzt ein ungleich größeres wirtschaftliches Hinterland, störende handelspolitische Barrieren waren beseitigt. Allerdings blieb den damaligen Menschen wenig Zeit, diese Optionen auf die Zukunft einzulösen. Mitteleuropa tauchte im Laufe des 16. Jahrhunderts in eine tiefe wirtschaftliche Depression ein, die auch vor Tirol nicht Halt machte. Als wäre das nicht genug, kündigte sich im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, was den Zeitgenossen verborgen blieb, ein Klimawandel an, der eine kleine „Eiszeit“ einleitete. Das Wetter spielte verrückt, kalte und regenreiche Sommer ließen das Korn nicht mehr reifen, Missernten häuften sich, Hunger, Not und Armut bedrohten immer weitere Kreise der Bevölkerung. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts brachen, wirtschaftlich gesehen, düstere Zeiten an, die sich im 17. Jahrhundert noch verdunkeln sollten, als das Reich obendrein in endlose Religions- und Machtkriege verstrickt wurde. Erst das 18. Jahrhundert konnte sich aus der Misere langsam herausarbeiten. Wie sehr den Menschen, Produzenten wie Konsumenten, die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage zu schaffen machte, ist einer Petition des Landgerichts Lienz an die Tiroler Landschaft von etwa 1590 zu entnehmen, die uns hier als Beispiel dienen soll. Natürlich beflößigten sich die Rotten und Gemeinden dieses Gerichts der Schwarzmalerei, weil gewünscht wurde, bei den Steuern Gnade vor Recht ergehen zu lassen und diese zu mildern, aber im Kern waren die Klagen nur zu berechtigt und lassen ahnen, mit welchen existenziellen Bedrohungen die Menschen damals zu kämpfen gehabt haben. Nebenbei enthält diese Bittschrift wichtige Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie ansonsten in dieser Dichte nicht leicht zu gewinnen wären. Der Raum Lienz litt unter zwei zusätzlichen Rezessionen, die Lebensgrundlagen raubten: Der Bergbau war stark rückläufig und der Transithandel nahm ab. Schuld an all dem waren weder der Landesfürst noch die Tiroler Landstände, aber die prekären Umstände im fernen Landgericht Lienz sollten ihnen eindringlich vor Augen geführt werden.

Aber hören wir uns an, was die Nachbarschaften und Rotten aus dem Landgericht Lienz um 1590 zu klagen haben. Ihnen seien, so brachten sie vor, die 42 Steuerknechte 1573 aufgeladen worden, zu einer Zeit also, als es ihnen wirtschaftlich um einiges besser gegangen wäre. Damals, vor zwei Jahrzehnten, „alhie guette perckhwerch, die landstrassen, auch alle frucht der erden, neben aller handngewerb unnd handntierungen pesser unnd mer oder topft in aufnehmen und thuen gewest weder (als) yezt“. Zu schaffen machen ihnen vor allem die gewaltigen Preissteigerungen, letztes Jahr noch sei vieles um den halben Preis zu kaufen gewesen. Die Landwirtschaft leide unter dem Klima, das immer rauer und unwirtlicher werde. „Hergegen erfindt sich seytmallen laider gar zu war, das ye lennger ye mer, nach und

nach spetere, khaltere unnd mißbratnere jar zuenemen. Also das wir die halb zeit des jars mit winter unnd schnee ... die merere zeit dann das halb jar beladen werden. Durch wellichen langwürigen schwarzen schnee unnd eis unnsere den merern thail beim lanndt, so wohl als im thällern unnd pürg, an denen orthen, da es gefrom, die herbstansaten als waizen unnd rogen durch das eis errennckht, annderer orthen, da es nit gefrom, unnderm schnee ... von dem unzifer (Ungeziefer) als razen unnd meis verzert unnd verderbt worden.“ Mit Mühe und Not trieben die Bauern die Getreidesamen für die Wintersaat auf, im Frühjahr wären sie bereits zu arm, um sich Saatgetreide kaufen zu können, und daher könnten viele ihre Äcker nicht bestellen. Schon seit Jahren vermögen viele Bauern von ihren Erträgen nicht mehr zu leben. Auch wenn die Getreideernte einigermaßen ausfällt, kann kein Getreide verkauft werden, „sonnder unnsere vil das halb jar nit zu essen, sonnder miessen unns die merere zeit des jars allain mit milch und khraut, ohn prot unnd annderer menntschlicher narung dermassen in armuth hinaus erhalten, des wol zuerparmen unnd nit gnuog zuclagen ist“. Jene Bauern, die Obst anbauen, ziehen daraus auch keinen Gewinn, sie müssen die Früchte mit hohen Transportkosten nach Innichen, Welsberg, Bruneck, Taufers und Haiden (Ampezzo) ausführen und dort abzusetzen versuchen. Auch gerät das Obst selten, „ob es sich schon manigs jar im plued (Blüte) wol erzaigt, unversehens, aus ursach Mattreyer unnd Khürchamer Thauern, unnd andrer wilden hohen gebürg, so gar an der hanndt sindt, würdt es von denselben groben lufften unnd reuffen versenngt unnd verderbt, das zu der zeit, so mans niessen sol, nichts mer verhanden ist“. Im Landgericht sind die Böden durchwegs schotterig, steinig, lehmig und unfruchtbar, so daß auch in besten Jahren von einem Vierling Saat maximal 4 bis 5 Vierling Getreide geerntet werden. Und das Getreide, wenn es einmal gedeiht, vermischt sich „durch khelten unnd obbelmelte schorffe Taur windt zu wildthaber, und nit allain am pürg ... sonnder auch wol zu jarn gar beim lanndt“.

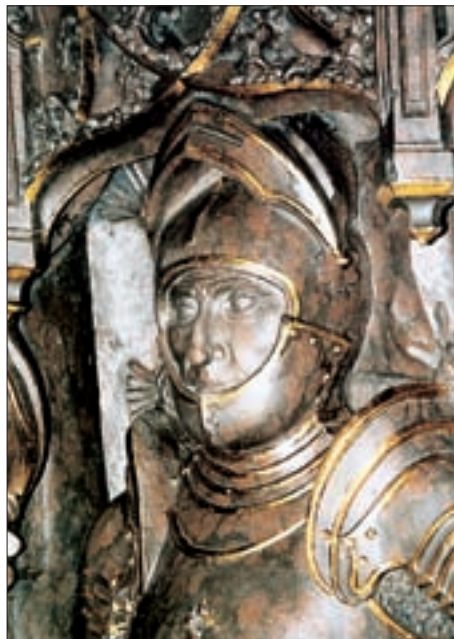
Die meisten Wiesen, auf den Höhen wie herunter in den Tälern, lassen nur eine Heuernte zu. In Gunstlagen kann mit einer zweiten Heuernte, dem „gruemadt“, gerechnet werden. Die Bauern können von der Viehzucht nicht wie andernorts, wo gute Almen und Weiden vorhanden sind, leben, da sie keine eigenen Almen besitzen und für die wenigen Alpen, die sie mit ihrem Vieh beweiden, hohe Zinsen zahlen müssen. „Darzue die khlain zeit das vich in almen von schnee, so täglich mitem in sumer fallen, nicht sicher sein. Was dann unnsere mader am perg sein, die sein so schlecht, das mer über die arbeit geet, als das hey wert ist, dennoch missen wirs besuechen, wellen wir anderst unnsere wengs vich den winter aushalten.“ Da und dort haben seit vier, fünf Jahren Rinderseuchen zugeschlagen, die nicht wenige Ochsen, Kühe und Kälber hinweggerafft haben. Das gesunde Vieh aber durfte man wegen der Viehsperren nicht ausführen und auf die Märkte bringen.

Den Grundherrschaften haben die Bauern das Zinsgetreide schuldig bleiben müssen, damit sie nicht hungern müssen und Saatgut ankaufen können. Daher sei der Ausstand an



Kaiser Maximilian I., von Bernhard Strigel, Öltempera, nach 1508. Maximilian beerbte den letzten Görz in seinen Territorien und Rechten. (Innsbruck, Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum, Gemäldesammlung)

Foto: Archiv Ferdinandeum



Graf Leonhard von Görz-Tirol, Ausschnitt aus der Grabplatte, gearbeitet von Christoph Geiger, 1506/1507, in der Lienzer Stadtpfarrkirche St. Andrä.

Foto: M. Pizzinini

IMPRESSUM DER OHBL.:

Redaktion: Univ.-Doz. Dr. Meinrad Pizzinini. Für den Inhalt der Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Anschrift des Autors dieser Nummer: OR Dr. Wilfried Beimrohr, Tiroler Landesarchiv, A-6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1.

Manuskripte für die „Osttiroler Heimatblätter“ sind einzusenden an die Redaktion des „Osttiroler Bote“ oder an Dr. Meinrad Pizzinini, A-6176 Völs, Albertstraße 2a.

grundherrlichen Zinsen und an Steuern gewaltig angewachsen und gehe in Tausende von Gulden. Wie dieser Schuldenberg abzubauen ist, das wisse man angesichts der misslichen Jahre nicht.

In den letzten zehn Jahren sind wiederholt schreckliche Feuersbrünste ausgebrochen, in Ainet sind sechs Huben und die Kirche St. Ulrich niedergebrannt, aber auch Leisach und Tristach und die Gegend unter dem Wartschenbach haben Brände erlebt, „des auch nit wenig arm leuth ausgeben“. Die Wildbäche richten immer wieder schwere Schäden an, besonders in Leibnig, Grafendorf, Nußdorf und Gödnach.

In der Eingabe der Landgerichtsgemeinde Lienz von ca. 1590 findet sich eine Reihe von Klagen und Beschwerden über einen aufreibenden Alltag mit seinen kollektiven Pflichten und Lasten: über die hohen Aufwendungen für die Wasserschutzbauten an Drau und Isel und für den Erhalt der Landstraße; über die zahllosen Durchmärsche von Soldaten, über die hohen Preise für Salz, das aus Salzburg bezogen wird usw.

In den durch die Steuerfrage belasteten Beziehungen zwischen Altirol und dem görzischen Neutirol, das sich weiterhin klaglos in die Grafschaft Tirol einfügte und hineinwuchs, war inzwischen Ruhe eingekehrt. Noch harrten görzische Altlasten der Bereinigung, etwa das hier dominierende Freistiftrecht, eine Form der grundherrlichen Landleihe, welche die hiesigen Bauern gegenüber den Altiroler Standesbrüdern mit ihren Erbbaurechten schwer benachteiligte. Die mangelnde bürgerliche Autonomie der Stadt Lienz, Folge der rigorosen stadtherrlichen Politik der Görzer, auszubauen und auf einen Standard zu heben, wie er in Altirol üblich war, dieses Ziel verfolgten listig und beharrlich die Lienzer Bürger. Und ihnen war viel früher Erfolg beschieden als den Bauern, die vergeblich gegen die vielen kleinen, aber niederträchtigen Ungerechtigkeiten des Freistiftsrechts anrannten. Erste Reformen, die eine Besserung versprachen, setzten hier spät ein, im ausgehenden 18. Jahrhundert. Aber das sind weitere Geschichten, die vielleicht ein andermal erzählt werden. Nostalgie nach den Görzern? Möglicherweise zaghaft in Lienz, das wirtschaftlich und kulturell vom gräflichen Hof profitiert hatte und nun des Prestiges einer Residenzstadt entbehren musste. Immerhin, vielleicht ein Fingerzeig, eignete sich Lienz im Laufe des 16. Jahrhunderts das verwaiste Wappen der Grafen von Görz als Stadtwappen an.

* Vortrag vom 17. August 2000 als Veranstaltung im Rahmenprogramm des Kulturreferates der Stadt Lienz zur Landesausstellung auf Schloß Bruck.

Literatur:

Maria Bechina: Die Tiroler Landtage von 1526 bis 1563, ungedr. phil. Diss. Wien 1944; Michael Mayr: Der Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg (December 1525 bis März 1526), in: Zeitschrift des Ferdinandeums 38 (1894), S. 1-154; Tullius von Sartori-Montecroce: Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol von K. Maximilian bis Maria Theresia (Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte 2), Innsbruck 1902; Otto Stolz: Geschichte von Osttirol im Grundriss, in: Festschrift „Osttirol“ anlässlich der Einweihung des Bezirkskriegerdenkmals in Lienz, Lienz 1925; derselbe: Politisch-historische Landesbeschreibung von Südtirol (Schlern-Schriften 40), Innsbruck 1937/39; Martin Wutte: Zur Vereinigung Osttirols mit Kärnten, in: Carinthia I 129 (1939), S.240-261.

Quellen (alle im Tiroler Landesarchiv):

Ältere Kopialbücher V (23), W (24) und Z (27); Akten des Schatzarchivs IV/193; o.ö. Regierung, Buch (Von und) an die fürstliche Durchlaucht 1521/23 und 1530/31; Landschaftliches Archiv, Buch Landschaftliche Verhandlung Bd. 2, 3 und 9 (Anschlagbuch 1574); Landschaftliches Archiv: Landtagsakten Fasz. 1, Jahresposition 1506 und 1509 (Nr.12); Landschaftliches Archiv: Steuerakten Nr. 3 (Schuber 1) und Nr. 172 (Schuber 10).